

**STAATSANWALTSCHAFT**  
des Kantons Schaffhausen

Allgemeine Abteilung

CH-8201 Schaffhausen  
Beckenstube 5, Postfach

Nr. ST.2016.2941

Büro 6  
Staatsanwältin D. Kübler

**Strafbefehl vom 18. April 2017**

Beschuldigter **Müller Bruno**, geb. 25.10.1951, von Thayngen, Chauffeur, 8240 Thayngen, Biberstrasse 10,

**Sachverhalt:**

Üble Nachrede

Der Beschuldigte verfasste auf der Facebook-Seite des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz VgT einen Kommentar, wonach sich der Privatkläger Erwin Kessler "mal hinterfragen soll, wieso seine Wollschweinchen einst den Winter nicht überlebten" und äusserte sich dahingehend, dass die auf Facebook veröffentlichten Bilder des VgT "wohl am ehesten aus ausländischen Betrieben" stammen, was geeignet ist, den Ruf des Privatklägers zu schädigen. Den Wahrheitsbeweis für seine Äusserungen konnte der Beschuldigte nicht erbringen.

Ort: Thayngen, Biberstrasse 10, Wohnort des Beschuldigten

Zeit: Freitag, 2. Dezember 2016

**Dieses Verhalten ist strafbar gemäss:**

Art. 173 StGB, Art. 42 Abs. 1 StGB, Art. 42 Abs. 4 StGB i.V.m.  
Art. 106 StGB

**Der Beschuldigte wird verurteilt zu:**

1. einer **Geldstrafe** von 7 Tagessätzen zu je CHF 90.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren

2. einer **Busse** von CHF 300.00  
einer **Ersatzfreiheitsstrafe** von **3 Tagen**, welche bei Nichtbezahlung  
der Busse vollzogen wird.

3. den **Kosten**

Staatsgebühr: CHF 400.00

**Rechnungsbetrag** CHF **700.00**

Die Rechnung zu diesem Entscheid erhalten Sie in ca. 6 Wochen mit separater Post.

4. Das Urteil wird im Strafregister eingetragen.

**Erläuterungen zur bedingten Strafe:**

Wer zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt wurde, muss diese einstweilen nicht bezahlen. Im Falle des Wohlverhaltens während der angesetzten Probezeit entfällt eine Bezahlung endgültig. Wer während der Probezeit erneut straffällig wird oder Weisungen missachtet und sich der Bewährungshilfe entzieht, muss damit rechnen, die Geldstrafe zusätzlich zur neuen Strafe zahlen zu müssen.

---

Zustellung an:

- Müller Bruno

Mitteilung an:

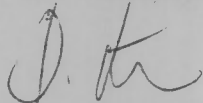
- Kessler Erwin

Mitteilung nach Rechtskraft an:

- Strafregister

---

Die Staatsanwältin



lic. iur. D. Kübler

---

### **Einspracherecht**

Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

### **Erläuterungen zum Strafbefehl**

1. Mit einem Strafbefehl kann das Vorverfahren ohne weitere Beweisabnahmen und ohne Gerichtsverhandlung erledigt werden.
2. Sind alle Parteien mit diesem Strafbefehl einverstanden, wird er zum rechtskräftigen Urteil.
3. Wird der Strafbefehl angenommen und keine Einsprache erhoben, verzichtet die beschuldigte Person damit darauf, von der Staatsanwaltschaft persönlich angehört zu werden. Sie kann weder geltend machen, dass aus ihrer Sicht Gründe für die Bestellung einer amtlichen Verteidigung vorliegen, noch sich abschliessend zur Beschuldigung oder zur Strafzumessung äussern.
4. Im Falle einer Einsprache nimmt die Staatsanwaltschaft die zur Beurteilung der Einsprache notwendigen Beweise ab. Es ist daher jederzeit mit einer Vorladung zu einer Einvernahme zu rechnen. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen und der Strafbefehl ist rechtskräftig. Hält die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl fest, überweist sie die Einsprache mit den Akten dem Einzelrichter / der Einzelrichterin zur Durchführung des Hauptverfahrens. Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift. Die Staatsanwaltschaft kann stattdessen das Verfahren einstellen, erneut einen Strafbefehl erlassen oder Anklage erheben.